

Hinweise

für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags in Baden-Württemberg am 23. Februar 2025

1. Wahltag

Die Wahl des 21. Deutschen Bundestags findet am 23. Februar 2025 statt. Der Bundespräsident hat am 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag auf Vorschlag des Bundeskanzlers aufgelöst ([BGBl. 2024 I Nr. 434](#)) und diesen Wahltag bestimmt ([BGBl. 2024 I Nr. 435](#)). Zuvor hatte ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung des Bundestags gefunden.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten:

- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist,
- die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist,
- und die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#)).

3. Wahlkreise

Durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), das am 14. März 2024 in Kraft getreten ist, wurde die Abgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag festgelegt. Am 27. Dezember 2024 ist die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt (BGBl. 2024 I Nr. 437). Für Baden-Württemberg hat sich keine Änderung des Zuschnitts der Wahlkreise ergeben.

Die ursprünglich mit dem Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) beschlossene Reduzierung der Wahlkreise von 299 auf 280, welche ab 1. Januar 2024 in Kraft

treten sollte, wurde aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147) wieder aufgehoben. Somit verblieb es bei insgesamt 299 Wahlkreisen. Die aktuelle Abgrenzung und Beschreibung der Wahlkreise ist aus der [Anlage 2](#) des Bundeswahlgesetzes ersichtlich.

4. **Beteiligungsanzeige**

Nach § 18 Absatz 2 BWG i. V. m. § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#)) müssen Parteien, die an der Wahl teilnehmen wollen, der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung bis spätestens am **7. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** schriftlich anzeigen. Keine Anzeigepflicht besteht für Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.

Die Beteiligungsanzeige muss der Bundeswahlleiterin schriftlich im Original vorliegen. Eine Verlängerung der Frist kommt nicht in Betracht. Telefaxe oder E-Mails erfüllen die Schriftform nicht.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Beteiligungsanzeige sind zudem folgende Anlagen hinzuzufügen:

- die aktuelle Satzung,
- der in der Satzung festgelegte Parteiname,
- die in der Satzung bestimmte Kurzbezeichnung der Partei (falls vorhanden),
- das aktuelle Parteiprogramm,
- Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,
- Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft durch den Bundesausschuss ermöglichen (Nachweise über Dauer des Bestehens der Vereini-

gung, Zahl der ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand, Umfang und Festigkeit der Organisation, Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung; vgl. auch § 2 Parteiengesetz).

Die Beteiligungsanzeige dient der Feststellung der Parteieigenschaft. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **14. Januar 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- und welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Davon ausgenommen sind lediglich die Fälle, in denen Vereinigungen/Parteien gegen die negative Entscheidung Klage beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für sie greift die Fiktion des § 18 Absatz 4a Satz 2 BWG.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt auf Anfrage die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de). Auf das Internetangebot der Bundeswahlleiterin wird hingewiesen (www.bundeswahlleiterin.de).

5. Frist für die Einreichung der Landesliste

Landeslisten sind nach § 19 BWG i. V. m. § 1 Nummer 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 436](#)), bis spätestens am **20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** schriftlich bei der **Landeswahlleiterin** zusammen mit den unter Nr. 10 aufgeführten Anlagen einzureichen (absolute Ausschlussfrist).

Soweit Unterlagen und Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet oder eingereicht bzw. abgegeben werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronische Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

Die **frühzeitige Einreichung der Landesliste ist erwünscht** und liegt auch im Interesse der Partei, damit die eingereichten Unterlagen rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

6. Aufstellung der Landesliste

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Jede Partei kann in jedem Bundesland nur eine Landesliste einreichen.

Die Landesliste muss in einer Versammlung von zur Bundestagswahl in Baden-Württemberg wahlberechtigten Parteimitgliedern aufgestellt werden und zwar

- in einer Mitgliederversammlung (Versammlung aller in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder) oder
- in einer besonderen Vertreterversammlung (Versammlung von Vertretern, die von einer Spiegelstrich 1 entsprechenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden) oder
- in einer allgemeinen Vertreterversammlung (Versammlung, die nach der Parteisatzung allgemein für bevorstehende Wahlen von einer Spiegelstrich 1 entsprechenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellt wurde).

Unabhängig vom Wahltermin dürfen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 26. Oktober 2021. Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hätte mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen somit bereits ab dem 27. März 2024 begonnen werden können. Seit dem **27. Juni 2024** dürfen die Wahlen für die Aufstellung der **Kandidatinnen und Kandidaten für die Landeslisten** stattfinden. Versammlungen vor den jeweiligen Stichtagen sind unwirksam und müssen wiederholt werden.

Für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 gilt, dass die Aufstellungsversammlungen in Präsenz durchgeführt werden müssen. Die anlässlich der Corona-Pandemie für die Bundestagswahl am 26. September 2021 erlassene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung, die die Aufstellung Bewerber mittels elektronischer oder schriftlicher Kommunikation zugelassen hatte, gilt nicht für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025.

Die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste muss ebenfalls in geheimer Abstimmung

festgelegt werden. Wie viele Bewerber aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an einer Versammlung teilnehmen müssen, um das Merkmal der geheimen Wahl zu erfüllen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann Bewerber vorschlagen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen sind für das Bewerberaufstellungsverfahren die Bestimmungen der betreffenden Partei maßgebend.

Über die Aufstellung der Landesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über Art (Mitglieder- oder Vertreterversammlung), Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung zu erstellen; diese soll nach dem Muster der Anlage 23 BWO gefertigt werden. Außerdem müssen der Leiter der Versammlung und neben ihm mindestens zwei von der Versammlung bestimmte weitere Versammlungsteilnehmer an Eides statt versichern, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung der Landesliste beachtet worden sind; diese Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 BWO abgegeben werden (§ 27 Absatz 5 i. V. m. § 21 Absatz 3, 5 und 6 BWG).

Bewerber müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 15 BWG erfüllen. Der Nachweis ist durch eine Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramts nach dem Muster der Anlage 16 BWO zu erbringen.

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Der Bewerber muss seine Zustimmung hierzu auf einer Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 22 BWO schriftlich erklären; die Zustimmung ist unwiderruflich. In dieser Anlage hat der Bewerber außerdem an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

7. Inhalt und Form der Landesliste

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht und in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt werden. Sie muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Hierbei ist der satzungsmäßige Parteiname nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes zu verwenden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden. Die Landesliste muss außerdem Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der aufgestellten Bewerber enthalten. Bei mehreren Vornamen sind auf

dem Wahlvorschlag **alle** Vornamen anzugeben. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Rufnamen sollen möglichst als solche gekennzeichnet werden.

8. Unterzeichnung der Landesliste

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen aller nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei in Baden-Württemberg in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 5) eine persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Absatz 2 BWO).

9. Vertrauenspersonen

In der Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift und möglichst auch mit Telefon-/Telefaxanschluss/E-Mail-Adresse angegeben werden. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter, so gilt der erste Unterzeichner der Landesliste als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Die beiden Vertrauenspersonen vertreten die Landesliste im Zulassungsverfahren. Sie sind grundsätzlich jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (s. aber Nr. 12). Es sollen möglichst Personen benannt werden, die hinsichtlich der Aufstellung der Landesliste Auskunft erteilen können und für die Landeswahlleiterin auch kurzfristig erreichbar sind. Wie die Vertrauenspersonen für einen Wahlvorschlag bestellt werden, entscheiden die Parteien eigenständig.

10. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 20 BWO, ggf. mit Einlegeblättern) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der aufgestellten Bewerber (Anlage 22 BWO),
- die Wählbarkeitsbescheinigungen für die aufgestellten Bewerber (Anlage 16 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 23 BWO),
- die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 24 BWO) und
- ggf. die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den dazugehörigen Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 21 BWO, vgl. Nr. 11).

11. Unterstützungsunterschriften für die Landesliste

Landeslisten von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen in Baden-Württemberg von **2.000 Wahlberechtigten des Landes** unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf den von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (vgl. Nr. 15).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des unterzeichnenden Wahlberechtigten sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, erforderlich, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Die Wahlrechtsbescheinigung kann auch auf einem gesonderten Vordruck nach dem Muster der noch Anlage 21 BWO eingeholt werden; in diesem Fall ist die Bescheinigung der zugehörigen Unterstützungsunterschrift beizufügen bzw. sollte so mit ihr verbunden sei, dass sie nicht verlorengeht.

Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Landesliste unterzeichnen. Unterzeichnet jemand mehrere Landeslisten, so ist nur eine Unterschrift für eine Landesliste gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig. Die gleichzeitige Leistung einer

Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag ist jedoch zulässig. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung der Landesliste gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

12. Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (vgl. Nr. 13).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 5) kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Änderung ausgeschlossen.

13. Zulassung der Landeslisten

Der Landeswahlausschuss entscheidet am **24. Januar 2025** über die **Zulassung der Landeslisten**. Die Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung eingeladen.

Gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Tagen (bis spätestens 27. Januar 2025) nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeswahlleiterin einzulegen; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuss. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die zugelassenen Landeslisten werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

14. Kreiswahlvorschläge

Parteien können neben der Einreichung einer Landesliste auch in jedem Wahlkreis einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber gelten dieselben frühestmöglichen Zeitpunkte wie für die Landeslisten (seit 27. März 2024 bzw. 27. Juni 2024, vgl. Nr. 6).

Die **Kreiswahlvorschläge** sind bis spätestens am **20. Januar 2024 bis 18:00 Uhr** schriftlich beim für den jeweiligen Wahlkreis **zuständigen Kreiswahlleiter** einzureichen. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Kreiswahlleiter.

Die Namen, Anschriften und Telekommunikationsanschlüsse der zuständigen Kreiswahlleitungen für die Bundestagswahl 2025 sind in das [Internetangebot des Innenministeriums](#) eingestellt.

15. Vordrucke

Die Wahlvorschläge können – wie bereits bei der Bundestagswahl 2021 - bequem über ein von der Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestelltes Online-Portal erstellt und nahezu vollständig für die Einreichung bei den Kreis- und Landeswahlleitungen vorbereitet werden. Diese Möglichkeit erspart Zeit und erleichtert die Erstellung des Wahlvorschlags erheblich. Denn im Online-Portal müssen die Basisdaten, wie z. B. Parteiename und Kurzbezeichnung, nur einmal eingegeben werden. Die Basisdaten werden anschließend automatisch in die richtigen Stellen der weiteren Formulare eingetragen. Gleiches geschieht mit den Bewerberdaten oder wenn an einer Stelle Korrekturen vorgenommen wurden. Da das Online-Portal zudem eine Vorprüfung durchführt, wird auf noch fehlende Angaben und Anlagen, die für die Einreichung des Wahlvorschlags erforderlich sind, hingewiesen. Zugangsdaten zum Kandidatenportal erhalten Sie für die Erstellung der Landeslisten von der Landeswahlleiterin, für die Erstellung der Kreiswahlvorschläge von den jeweils zuständigen Kreiswahlleitern.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden gedruckt, als Druckvorlage oder in elektronischer Form bereitstellt. Sie können jedoch erst nach der Aufstellung der Landesliste ausgegeben werden; hierzu ist durch die Partei formlos zu bestätigen, dass die Aufstellung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Nr. 6) erfolgt ist. Bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften sollen zudem Name und Kontaktdaten der Partei sowie ggf. des Datenschutzbeauftragten für die Eintragung in den Datenschutzhinweisen auf der Rückseite des Formblatts angegeben werden.

Sofern Sie für die Erstellung der Wahlvorschläge nicht das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin nutzen wollen, erhalten Sie die für die Einreichung einer Landesliste erforderlichen Vordrucke auf Anfrage kostenfrei von der Landeswahlleiterin. Dazu werden die Vordrucke auf Wunsch in Papierform oder zum elektronischen Ausfüllen im PDF-Format übermittelt. Bei der Anforderung von Vordrucken ist der Name der Partei sowie, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Vordrucke für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen werden von den Kreiswahlleitungen (vgl. Nr. 14) ausgegeben und sind dort anzufordern.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die aufgestellten Bewerber und die Wahlrechtsbescheinigungen für Personen, die Unterstützungsunterschriften leisten, werden von den Bürgermeisterämtern kostenfrei erteilt.

Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer von Landeslisten (vgl. Nr. 11) oder Kreiswahlvorschlägen können auch vor der Bestimmung des Wahltags eingeholt werden, da das Wahlrecht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss.

Alle ausgestellten Formulare, die als Wahltag den 28. September 2025, die Jahreszahl 2025 oder den Eintrag „voraussichtlich 23. Februar 2025“ ausweisen, behalten ihre Gültigkeit.

16. Sonstiger Hinweis

Nachdem der Wahltag durch den Bundespräsidenten am 27. Dezember 2024 bestimmt wurde, werden die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleitungen durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

Die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 27. Dezember 2024 wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zum nächstmöglichen Erscheinungstermin erfolgen und zusätzlich in das [Internetangebot](#) des Innenministeriums eingestellt werden. Die Bekanntmachung enthält weitere Details für die ordnungsgemäße Aufstellung und Einreichung von Landeslisten.

Die Aufforderung der Kreiswahlleiter zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wird von den Kreiswahlleitern auf der jeweiligen Wahlkreisebene bekannt gemacht und kann bei ihnen nachgefragt werden.

Stuttgart, den 27.12.2024

gez. Cornelia Nesch
Landeswahlleiterin